

Antrag

der Abg. Thomas Blenke u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Wildunfälle es im Jahr 2018 und 2019 in Baden-Württemberg gegeben hat;
2. wie viele Wildunfälle für das Tier direkt tödlich endeten und bei wie vielen eine Nachsuche durch Jäger stattfinden musste;
3. ob sie einen Überblick hat, wie viele ausgebildete Jagdhunde (Ausbildung: Brauchbarkeitsprüfung oder ähnlicher offizieller Leistungsnachweis) es in Baden-Württemberg gibt;
4. wenn ja, wie viele dies sind;
5. wie sie den Einsatz von „brauchbaren Jagdhunden“ bei der Jagd, für den Tierchutz, bei der Nachsuche von krankem Wild oder zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest bewertet;
6. auf welche Höhe sich die Hundesteuer der ausgebildeten Jagdhunde im Jahr 2018 und 2019 in den Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt beläuft;
7. wie viele Gemeinden in Baden-Württemberg für „brauchbare Jagdhunde“ bzw. Nachsuche-Hunde auf die Erhebung der Hundesteuer verzichten.

08. 01. 2020

Blenke, Dr. Rapp, Hagel, Wald, Burger CDU

Begründung

Einige Gemeinden in Baden-Württemberg erheben keine Hundesteuer für Jagdhunde. Das Wesen der Hundesteuer ist eine sogenannte Aufwandssteuer, die die Gemeinde geltend macht. Jagdhunde sind Hunde, die einen Dienst verrichten und übergeordnete Interessen wahrnehmen und hierfür für den Halter ein immenser Aufwand erforderlich ist. Dieser Aufwand steht dem sogenannten „Luxustier“ entgegen.

Bei den meisten Wildunfällen muss der Jäger nachts mit seinem Hund raus und das verunfallte Stück Wild suchen und erlösen. Die wenigsten Wildunfälle enden für das Tier direkt tödlich. Die Nachsuche kranken Wildes ist aktiver Tierschutz, also Aufgabe mit Verfassungsrang!

Die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung muss an Bedingungen geknüpft sein, wie eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung oder vergleichbare Leistungsnachweise, regelmäßiger Einsatz im Jagdbetrieb und der Halter muss Inhaber eines gültigen Jagdscheins sein. Die Jagdausübung selbst ist aktiver Tier- und Naturschutz. Die übergeordneten Ziele des Erhalts eines gesunden und artenreichen Wildbestands bei gleichzeitigem Landschaftserhalt, insbesondere der nachhaltigen Nutzung eines gesunden Waldes, ist ohne die Jagd nicht möglich. Und verantwortungsvolle Jagd ist ohne brauchbare Jagdhunde nicht möglich. Daher dient der brauchbare Jagdhund, der regelmäßig im Revier eingesetzt wird und von einem Jagdscheininhaber gehalten und geführt wird, der tierschutzgerechten, nachhaltigen Jagd und allen dieser zugrunde liegenden übergeordneten Zielen. Somit ist der „brauchbare“ Jagdhund einem Diensthund vergleichbar.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 Nr. Z(54)-0141.5/515F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Wildunfälle es im Jahr 2018 und 2019 in Baden-Württemberg gegeben hat;

Zu 1.:

Wie viele Wildunfälle im Straßenverkehr geschehen, wird statistisch nicht vollumfänglich erfasst. Soweit die Polizei zu Wildunfällen hinzugezogen wird, werden die Wildunfälle statistisch erfasst, bei denen es zu Personenschäden kam. Treten lediglich Sachschäden auf, werden die Wildunfälle nur dann statistisch erfasst, wenn dem Verkehrsteilnehmer eine nicht nur geringfügige Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Daraus ergeben sich in der polizeilichen Statistik folgende Unfallzahlen in den Kalenderjahren 2018 und 2019:

	2018	2019
Wildunfälle gesamt	238	237
Wildunfälle mit Personenschaden	192	178
Leichtverletzte Personen	185	171
Schwerverletzte Personen	41	50
Getötete Personen	1	1
Wildunfälle mit Sachschaden, denen eine nicht nur geringfügige Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt.	46	59

Die tatsächliche Zahl der Wildunfälle ist jedoch weitaus höher, als die in der polizeilichen Statistik erfassten Fälle. Verkehrsverluste, das heißt durch den Straßenverkehr zu Tode gekommene Wildtiere im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), werden über die Jagdstatistik erfasst. Von den größeren Säugetierarten sind vor allem Rehe und Schwarzwild von Wildunfällen betroffen. Die durch den Straßenverkehr getöteten Wildtiere machen in der Jagdstrecke 2018/2019 (1. April 2018 bis 31. März 2019) bei den exemplarisch genannten Wildtierarten folgende Verkehrsverluste aus:

Wildtierart	Verkehrsverluste 18/19
Rehwild	19.782
Schwarzwild	2.417
Damwild	49
Rotwild	15
Sikawild	7
Fuchs	4.779
Dachs	2.561
Feldhase	1.563

Insgesamt betragen im Jagdjahr 2018/2019 die Verkehrsverluste 32.582 Wildtiere. Die Dunkelziffer nicht statistisch erfasster Verkehrsverluste dürfte jedoch noch viel höher sein, auch jagdstatistisch werden sie nicht erfasst. Von der Jagdstatistik erfasst werden können nur die Verkehrsverluste, bei denen die Tiere von den Jagdausübungsberechtigten als solche aufgefunden und identifiziert wurden. So fließen insbesondere Wildunfälle mit kleineren Wildtieren, bei denen kein Schaden am Fahrzeug entsteht und die Verkehrsteilnehmer ihre Fahrt nach der Kollision häufig ungehindert fortsetzen, in keine Statistik ein.

2. wie viele Wildunfälle für das Tier direkt tödlich endeten und bei wie vielen eine Nachsuche durch Jäger stattfinden musste;

Zu 2.:

Wie viele Wildunfälle für das Tier direkt tödlich endeten (oder die Tiere später an den Folgen des Verkehrsunfalls verendeten) und bei wie vielen eine Nachsuche durch Jägerinnen und Jäger stattfand, wird statistisch nicht erfasst.

Nachsuchen werden sowohl von anerkannten Nachsuchegespannen als auch von allen anderen Jägerinnen und Jägern durchgeführt. Als Nachsuchegespann (§ 39 Absatz 2 Nr. 5 JWMG) mit einem oder mehreren geeigneten Jagdhunden kann anerkannt werden, wer einen gültigen Jagdschein und die erforderliche Eignung, Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit besitzt, Nachsuchen fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen, in der Regel mindestens 30 Nachsuchen pro Jahr durchführt und sich bereit erklärt, die Aufgabe eines Nachsuchegespannes mit der gebotenen Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit wahrzunehmen. Die Hunde müssen entsprechende Leistungsnachweise erbracht haben.

Von den anerkannten Nachsuchegespannen wurden im Jagdjahr 2018/2019 insgesamt 334 Nachsuchen nach Verkehrsunfällen gemeldet, davon 3 auf Rotwild, 86 auf Schwarzwild, 219 auf Rehwild und 26 auf sonstiges Rehwild. Im Jagdjahr 2017/2018 wurden insgesamt 430 durchgeführte Nachsuchen gemeldet.

Hinzu kommen noch Nachsuchen, die von anderen Jägerinnen und Jägern durchgeführt wurden, die nicht zu den anerkannten Nachsuchegespannen zählen, aber gleichwohl brauchbare Jagdhunde führen. Diese Anzahl ist nicht bekannt.

3. *ob sie einen Überblick hat, wie viele ausgebildete Jagdhunde (Ausbildung: Brauchbarkeitsprüfung oder ähnlicher offizieller Leistungsnachweis) es in Baden-Württemberg gibt;*

4. *wenn ja, wie viele dies sind;*

Zu 3. und 4.:

Die Gesamtzahl der im Sinne der Fragestellung ausgebildeten Jagdhunde ist nicht bekannt, da kein Jagdhunderegister geführt wird. Der Landesjagdverband teilt mit, dass dort jährlich 400 bis 500 Jagdhunde eine Brauchbarkeitsprüfung absolvieren. Bei dem Jagdgebrauchshundeverband Baden-Württemberg (JGHV) werden jährlich etwa 1.000 Jagdhunde ausgebildet. Die rund 10.000 Mitglieder des JGHV führen fast alle einen oder oft mehr als einen Jagdhund.

5. *wie sie den Einsatz von „brauchbaren Jagdhunden“ bei der Jagd, für den Tierschutz, bei der Nachsuche von krankem Wild oder zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest bewertet;*

Zu 5.:

Brauchbare Jagdhunde sind für die tierschutzgerechte Jagdausübung und bei der Nachsuche von krankem Wild, das etwa bei Verkehrsunfällen verletzt wurde, sowie zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest unerlässlich.

Nach dem JWMG sind die jagdausübungsberechtigten Personen verpflichtet, für eine unverzügliche und fachgerechte Nachsuche etwa durch Verkehrsunfälle schwerverletzter Wildtiere auch über die Grenze des Jagdbezirks hinaus zu sorgen (§ 38 Absatz 2 JWMG); bei Such- und Bewegungsjagden sind geeignete Jagdhunde mitzuführen und zur Nachsuche zu verwenden (§ 38 Absatz 3 JWMG). Zu den genannten Bewegungsjagden zählen insbesondere auch die Bewegungsjagden auf Schwarzwild, die ein wesentlicher Bestandteil der Reduktion des Schwarzwildbestands zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest sind. Ohne brauchbare Jagdhunde ist eine effektive und tierschutzgerechte Bewegungsjagd nicht zulässig und nicht möglich.

Dem Einsatz von Hunden kommt somit bei der Schwarzwildjagd zur Seuchenprävention als auch im Seuchenfall (Fallwildsuche) eine Schlüsselrolle zu. Es wird daher angestrebt, die Anzahl geeigneter Hunde zu erhöhen.

Jagdhundeführerinnen und Jagdhundeführer erfüllen mit ihren Jagdgebrauchshunden Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit dienen. Daher wird der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen des Jagdinfrastrukturprogramms zur Vermeidung der Afrikanischen Schweinepest finanziell gefördert. Im Rahmen des Runden Tisches Schwarzwild des MLR wird seit 2019 den Gemeinden aus fachlicher Sicht die Befreiung von geprüften Jagdhunden von der Hundesteuer empfohlen.

6. *auf welche Höhe sich die Hundesteuer der ausgebildeten Jagdhunde im Jahr 2018 und 2019 in den Gemeinden in Baden-Württemberg insgesamt beläuft;*

7. *wie viele Gemeinden in Baden-Württemberg für „brauchbare Jagdhunde“ bzw. Nachsuche-Hunde auf die Erhebung der Hundesteuer verzichten.*

Zu 6. und 7.:

Durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Januar 1997 wurde das Hundesteuergesetz aufgehoben und die Zuständigkeit für die Gestaltung der Hundesteuer vom Land auf die Gemeinden verlagert, wobei sie durch § 9 Absatz 3 KAG zur Erhebung der Steuer verpflichtet wurden. Seitdem wird sie von den Gemeinden auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung erhoben.

Folglich ist es Sache der jeweiligen Gemeinde, über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich Bemessungsgrundlage, Höhe der Steuer und Befreiungstatbestände zu entscheiden. Bei der Ausgestaltung ihrer Hundesteuersatzungen haben die Gemeinden einen weiten Ermessensspielraum und können dabei die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat – außer der Pflicht zur Erhebung der Steuer – in § 9 Absatz 3 KAG keine weitergehenden verbindlichen Vorgaben zur Hundesteuer festgelegt.

Es steht in deren Ermessen, im Rahmen ihrer Satzungshoheit zu entscheiden, ob sie die Haltung von „brauchbaren“ Jagdhunden bzw. Nachsuchehunden von der Hundesteuer befreien und dazu die in der Mustersatzung vorgesehene Regelung in ihre örtlichen Hundesteuersatzungen unverändert übernehmen oder eine abweichende Regelung treffen. Soweit die Gemeinden in ihren Hundesteuersatzungen eine entsprechende Steuerbefreiung vorgesehen haben, können die Halter von brauchbaren Jagdhunden bzw. Nachsuchehunden bei den zuständigen Gemeinden einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen.

Zu Einzelheiten der Hundesteuer werden landesweit keine statistischen Erhebungen durchgeführt. Der Landesregierung liegen daher weder zur Höhe der Hundesteuer der ausgebildeten Jagdhunde noch zu der Zahl der Gemeinden, die auf die Erhebung der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde bzw. Nachsuchehunde verzichten, Erkenntnisse vor.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz